

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-652/20 -1

Rechtssache C-652/20

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

2. Dezember 2020

Vorlegendes Gericht:

Tribunalul București (Rumänien)

Datum der Vorlageentscheidung:

28. September 2020

Kläger:

HW

ZF

MZ

Beklagte:

Allianz Elementar Versicherungs-AG

... [nicht übersetzt] **TRIBUNALUL BUCUREȘTI (Landgericht Bukarest)**

SECȚIA A II-A CIVILĂ (Zweite Zivilkammer)

... [nicht übersetzt] **BESCHLUSS**

Öffentliche Sitzung vom 28. September 2020 ... [nicht übersetzt] [Besetzung des Gerichts]

Anhängiger Zivilrechtsstreit zwischen HW, MZ sowie ZF – Kläger – ... [nicht übersetzt] auf der einen und der **Allianz Elementar Versicherungs-AG**, vertreten durch die **Korrespondenzgesellschaft S. C. Allianz-Țiriac Asigurări**

SA... [nicht übersetzt], – Beklagte – auf der anderen Seite wegen Forderungen (Ersatz immaterieller Schäden)

... [nicht übersetzt] [nationales Verfahren] ... [nicht übersetzt] **DAS
GERICHT**

Nach Beratung:

I. Zur Vorlage einer Frage zur Vorabentscheidung über die Auslegung von Art. 11 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 an den Gerichtshof der Europäischen Union:

I. i) Sachverhalt:

- 1 Am 22. Dezember 2017 führte der verstorbene SZ das in Österreich zugelassene Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen W-67200G mit überhöhter Geschwindigkeit unter dem Einfluss alkoholischer Getränke, als er die Kontrolle über das Fahrzeug verlor und mit einem Strommasten kollidierte. Der Unfall ist zumindest teilweise auf sein Verschulden zurückzuführen. Infolge des Unfalls verstarb Herr EY, der als Passagier auf dem Beifahrersitz mitfuhr. **[Or. 2]**
- 2 Das mit dem amtlichen Kennzeichen W-67200G zugelassene Fahrzeug war in Österreich von der Beklagten, der Allianz Elementar Versicherungs-AG, gemäß der zum Zeitpunkt des Unfalls gültigen Versicherungspolice ... [nicht übersetzt] versichert.
- 3 Die Kläger in der vorliegenden Sache (die Mutter des Verstorbenen EY sowie dessen Großvater und Großmutter mütterlicherseits) erhoben daraufhin am 17. Februar 2020 Klage gegen die Allianz Elementar Versicherungs-AG, die durch ihre Korrespondenzgesellschaft in Rumänien (d. h. die S. C. Allianz-Țiriac Asigurări SA mit Sitz in Bukarest) vertreten wird, auf Zahlung einer Entschädigung für immaterielle Schäden in Höhe von jeweils 1 000 000 rumänischen Lei (RON) (etwas mehr als 250 000 Euro). Sie machen geltend, sie hätten aufgrund des Todes von Herrn EY schweres psychisches Leid erlitten, und dieser mittelbare Schaden sei vom Versicherer des Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen W-67200G zu decken. Die Kläger haben sich dazu entschieden, das vorliegende Gericht, das am Sitz der Korrespondenzgesellschaft der Beklagten in Rumänien belegen ist, anzurufen, und nicht [das Gericht] ihres Wohnsitzes (die Kläger haben ihren Wohnsitz im Kreis Braşov bzw. im Kreis Mehedinți, und der gewählte Rechtsanwalt hat seine Kanzlei im Kreis Olt).

I. ii) Frage der Zuständigkeit:

- 4 Da Art. 131 Abs. 1¹ und Art. 1071 Abs. 1² des Codul de procedură civilă (rumänische Zivilprozessordnung)³ ... [nicht übersetzt] das Gericht verpflichtet, seine allgemeine, internationale, sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen im ersten Verhandlungstermin, zu dem die Parteien ordnungsgemäß geladen sind und in dem sie Gelegenheit zur Stellungnahme haben, zu prüfen, wobei die Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit im Sitzungsbeschluss anzugeben ist, ist im vorliegenden Fall Art. 11 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012⁴ ... [nicht übersetzt] von Bedeutung, der vorsieht: „*Ein Versicherer, der seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann verklagt werden: ... in einem anderen Mitgliedstaat bei Klagen des Versicherungsnehmers, des [Or. 3] Versicherten oder des Begünstigten vor dem Gericht des Ortes, an dem der Kläger seinen Wohnsitz hat ...*“
- 5 Diese Vorschrift ist nämlich im vorliegenden Fall anwendbar, da der Versicherer (die Beklagte) seinen Sitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (Österreich) hat und von den Begünstigten der Versicherung (den Klägern) in einem anderen Mitgliedstaat (Rumänien) verklagt worden ist. Die Anwendung dieser Vorschrift ergibt sich auch aus dem Urteil vom 13. Dezember 2007, FBTO Schadeverzekeringen, C-463/06, EU:C:2007:792, in dem im Hinblick auf die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 44/2001⁵, die in die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 übernommen wurden, Folgendes festgestellt wurde: „*Die Verweisung in Art. 11 Abs. 2 der Verordnung Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und*

¹ **Art. 131 („Prüfung der Zuständigkeit“):** „(1) Im ersten Verhandlungstermin, zu dem die Parteien ordnungsgemäß vor das erstinstanzliche Gericht geladen sind und in dem sie eine Stellungnahme abgeben können, hat der Richter von Amts wegen zu prüfen und festzustellen, ob das angerufene Gericht allgemein, sachlich und örtlich für die Entscheidung der Sache zuständig ist, wobei die Rechtsgrundlagen, auf denen das angerufene Gericht seine Zuständigkeit feststellt, im Sitzungsbeschluss anzugeben sind. Der Beschluss ist eine Zwischenentscheidung.“

² **Art. 1071 („Prüfung der internationalen Zuständigkeit“):** „(1) Das angerufene Gericht prüft seine internationale Zuständigkeit von Amts wegen nach den innerstaatlichen Zuständigkeitsvorschriften und weist die Klage, falls es feststellt, dass weder es selbst noch ein anderes rumänisches Gericht zuständig ist, vorbehaltlich der Anwendung von Art. 1070 als nicht in die Zuständigkeit der rumänischen Gerichte fallend ab. Das Urteil kann vor dem nächsthöheren Gericht mit einem Rechtsmittel angefochten werden.“

³ Gesetz Nr. 134/2010, neu bekannt gemacht im *Monitorul Oficial [al României]* Nr. 247 vom 10. April 2015 mit späteren Änderungen und Ergänzungen.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2012, L 351, S. 1) ... [nicht übersetzt]

⁵ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (aufgehoben).

Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen auf Art. 9 Abs. 1 Buchst. b dieser Verordnung ist dahin auszulegen, dass der Geschädigte vor dem Gericht des Ortes in einem Mitgliedstaat, an dem er seinen Wohnsitz hat, eine Klage unmittelbar gegen den Versicherer erheben kann, sofern eine solche unmittelbare Klage zulässig ist und der Versicherer im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ansässig ist.“

- 6 Die Auslegungsfrage, die sich dem vorlegenden Gericht stellt, ergibt sich aus der Formulierung des letzten Teils der Vorschrift, wonach der durch die Versicherung Begünstigte, wenn er ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats anruft, den Versicherer *vor dem Gericht des Ortes, an dem er seinen Wohnsitz hat*, verklagen kann.
- 7 Insoweit weist das vorlegende Gericht darauf hin, dass mit den Vorschriften, die die internationale Zuständigkeit bestimmen, in der Regel nicht auch die nationale Zuständigkeit (d. h. die örtliche Zuständigkeit) festgelegt werden soll. Dahin gehen auch Art. 1072 Abs. 1 des Codul de procedură civilă (rumänische Zivilprozessordnung)⁶ und der vierte Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 1215/2012⁷.
- 8 Das vorlegende Gericht weist jedoch darauf hin, dass Ausnahmen von dieser Regel bestehen, was auch von der einschlägigen Lehre vertreten wird ... [nicht übersetzt]. Beispielsweise legt der Codul de procedură civilă die örtliche Zuständigkeit für den Fall der Notzuständigkeit durch eine Regel des [**Or. 4**] internationalen Privatrechts fest (vgl. Art. 1070 Abs. 1 des Codul de procedură civilă⁸, wonach das rumänische Gericht des Ortes, zu dem die Rechtssache einen hinreichenden Bezug aufweist, für die Entscheidung der Sache im dort in Betracht gezogenen besonderen Fall zuständig wird).
- 9 Wichtiger noch ist aber, dass Art. 7 Nr. 1 Buchst. b erster Gedankenstrich der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 vom Gerichtshof ... [nicht übersetzt] dahin ausgelegt wird, dass er nicht nur die internationale Zuständigkeit festlegt, sondern auch die nationale (örtliche) Zuständigkeit. In diesem Sinne ist in Rn. 30 des

⁶ **Art. 1072 („Nationale Zuständigkeit“):** „(1) Sind die rumänischen Gerichte nach den Bestimmungen dieses Buches zuständig, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach den Regeln dieser Prozessordnung und gegebenenfalls nach spezialgesetzlichen Regeln.“

⁷ In dem es heißt: „Die Unterschiede zwischen bestimmten einzelstaatlichen Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung von Entscheidungen erschweren das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts. Es ist daher unerlässlich, Bestimmungen zu erlassen, um die Vorschriften über die internationale Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen zu vereinheitlichen und eine rasche und unkomplizierte Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen zu gewährleisten, die in einem Mitgliedstaat ergangen sind.“

⁸ **Art. 1070 („Notzuständigkeit“):** „(1) Das rumänische Gericht des Ortes, zu dem die Sache einen hinreichenden Bezug aufweist, wird, auch wenn das Gesetz keine Zuständigkeit der rumänischen Gerichte vorsieht, für die Entscheidung der Sache zuständig, wenn es sich erweist, dass die Erhebung einer Klage im Ausland nicht möglich ist oder wenn vernünftigerweise nicht verlangt werden kann, dass die Klage im Ausland erhoben wird.“

Urteils vom 3. Mai 2007, Color Drack, C-386/05, EU:C:2007:262, entschieden worden: „Art. 5 Nr. 1 Buchst. b erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 44/2001, der sowohl die internationale als auch die örtliche Zuständigkeit festlegt, bezweckt, die Vorschriften über die internationale Zuständigkeit zu vereinheitlichen und somit den Gerichtsstand unmittelbar und ohne Verweis auf die innerstaatlichen Regeln der Mitgliedstaaten zu bestimmen.“ Der Gerichtshof der Europäischen Union hat somit ausdrücklich festgestellt, dass Art. 5 Nr. 1 Buchst. b erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 44/2001, dessen Entsprechung sich in Art. 7 Nr. 1 Buchst. b erster Gedankenstrich der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 findet, sowohl die internationale als auch die nationale (örtliche) Zuständigkeit bestimmt.

- 10 Daraus folgt, dass es auch im Fall der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 Kollisionsnormen gibt, deren Zweck nicht nur die Festlegung der internationalen Zuständigkeit, sondern auch die der nationalen (örtlichen) Zuständigkeit ist. Aus dieser Prämisse ergibt sich die vom vorlegenden Gericht empfundene Unklarheit in dem Sinne, dass sowohl Argumente für eine Auslegung dahin gefunden werden können, dass die analysierte Vorschrift sowohl die internationale als auch die nationale (örtliche) Zuständigkeit festlegt, wie auch Argumente, die die gegenteilige Auffassung stützen, nach der sich die vorliegende Norm nur auf die internationale Zuständigkeit bezieht.
- 11 Die Argumente, die die Auffassung stützen, dass Art. 11 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 sowohl die internationale als auch die nationale (örtliche) Zuständigkeit festlegt, sind, zumindest soweit sie für das vorlegende Gericht ersichtlich sind, folgende:
- 12 a) Zunächst spricht die grammatische Auslegung dafür, dass die Vorschrift die Zuständigkeit des Gerichts *des Ortes* angibt, *an dem der Kläger seinen Wohnsitz hat*; die englische, die französische und die italienische sowie weitere Sprachfassungen haben denselben Inhalt. Aus diesem Blickwinkel ergibt sich, dass es um den *Ort* des Wohnsitzes und nicht um den *Wohnsitzstaat* geht. [Or. 5]
- 13 b) Sodann geht die systematische Analyse, die zur grammatischen hinzukommt, in dieselbe Richtung. Es ist festzustellen, dass der Wortlaut von Art. 11 Abs. 1 der Verordnung [Nr. 1215/2012] drei unterschiedliche Fallgestaltungen betrifft, wobei allerdings Buchst. a von den Gerichten des Mitgliedstaats spricht, in dem der Versicherer seinen Wohnsitz hat, und Buchst. b die Zuständigkeit des Gerichts des Ortes begründet, an dem der Kläger seinen Wohnsitz hat. Diese abweichende Formulierung lässt sich dadurch erklären, dass mit der letztgenannten Bestimmung auch die örtliche Zuständigkeit festgelegt werden soll. Außerdem kann hier auch Art. 7 Nr. 1 Buchst. b erster Gedankenstrich der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 genannt werden, der, wie bereits ausgeführt, vom Gerichtshof dahin ausgelegt worden ist, dass er auch die örtliche Zuständigkeit erfasst, und dessen Formulierung dasselbe Wort – *Ort* – enthält.

- 14 c) Ebenso geht der 15. Erwägungsgrund der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 dahin, dass die Zuständigkeitsvorschriften in hohem Maße vorhersehbar sein sollten. Dieses Ziel wird aber durch eine Auslegung dahin erreicht, dass es auch um die nationale (örtliche) Zuständigkeit geht.
- 15 d) Im Übrigen beeinträchtigt eine Anwendung der analysierten Vorschrift im vorstehenden Sinn nicht die Traditionen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei der Festlegung ihrer nationalen Zuständigkeit. Im Unterschied z. B. zur Situation von Art. 24 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012, bezüglich deren der Gerichtshof der Europäischen Union Gelegenheit hatte, zu entscheiden, dass diese Vorschrift nur die internationale Zuständigkeit festlegt (in diesem Sinne Urteil vom 28. April 2009, Apostolides, C-420/07, EU:C:2009:271; hier ist hervorzuheben, dass sich die nationalen Traditionen bei der Zuweisung der Zuständigkeit für den Fall von Klagen wegen dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen unterscheiden; auch das frühere rumänische Recht enthielt andere Vorschriften als die nunmehr unter der Geltung von Art. 117 des Codul de procedură civilă⁹ ... [nicht übersetzt] eingeführten), wobei der vorliegende Sachverhalt insoweit keine heiklen Fragen aufwirft und hier jedenfalls die Bestimmungen des Art. 62 dieser Verordnung anwendbar sind.
- 16 Zu den Argumenten, die den entgegengesetzten Standpunkt, wonach es nur um die internationale Zuständigkeit geht, stützen können, kann das vorlegende Gericht Folgendes ausführen:
- 17 a) Bei den vorstehenden Argumenten bleibt unberücksichtigt, dass als Regel weiterhin gilt, dass durch die Vorschriften des internationalen Privatrechts nur die internationale Zuständigkeit festgelegt wird, und dass Ausnahmen ausdrücklich vorgesehen sein müssen, wobei aufgrund der Rechtssicherheit [Or. 6] der Gedanke hinzukommt, dass diese Ausnahmen in klaren, präzisen Normen enthalten sein müssen, die geeignet sind, ohne übermäßige Auslegungsbemühungen zum gesuchten Ergebnis zu führen.
- 18 b) Die teleologische Auslegung kann die Auffassung stützen, dass aufgrund dessen, dass der Zweck von Art. 11 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 darin besteht, eine für den Versicherungsnehmer günstigere Zuständigkeit zu schaffen, die Anwendung dieser Regel nicht zu der Annahme führen darf, dass die Kläger nicht ein anderes Gericht ihres Wohnsitzstaats anrufen können, wenn dies für sie von Vorteil wäre. Eine solche Auslegung

⁹ **Art. 117 („Klagen betreffend unbewegliche Sachen“):** „(1) Klagen betreffend dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen können ausschließlich bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk die unbewegliche Sache belegen ist.

(2) Ist die unbewegliche Sache in den Bezirken mehrerer Gerichte belegen, so ist die Klage vor dem Gericht des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsorts des Beklagten zu erheben, wenn sich dieses Gericht in einem dieser Bezirke befindet, und andernfalls bei einem der Gerichte, in deren Bezirken die unbewegliche Sache belegen ist.“

... [nicht übersetzt]

könnte die Bestimmungen der Verordnung ihres Inhalts berauben (in einem ähnlichen Sinne hat sich auch das Tribunal Gorj [Landgericht Gorj, Rumänien] ... [nicht übersetzt] geäußert). Es könnte für die Kläger in der vorliegenden Rechtssache z. B. von Vorteil sein, das Bukarester Gericht und nicht irgendein Gericht ihrer Wohnsitze anrufen, da sie annehmen können, dass der von Bukarester Richtern zugesprochene Ersatz für immaterielle Schäden höher ist als derjenige, der von anderen Richtern des Landes gewährt wird. Diese Annahme kann sich darauf gründen, dass die Einkommen in Bukarest wesentlich höher sind als im übrigen Rumänien, wie im Übrigen die Preise, was vernünftigerweise zu der Beurteilung führt, dass die Bukarester Richter wie alle anderen Einwohner dieser Stadt den Geldwert anders als die übrigen Richter des Landes in dem Sinne betrachten, dass der erhaltene Währungswert geringer ist. Dies könnte theoretisch zur Zuerkennung höherer nominaler Entschädigungen für Nichtvermögensschäden führen. Dieses Beispiel beruht allerdings nur auf einer intuitiven Herangehensweise.

I. iii) Vorliegen der Voraussetzungen für die Vorlage einer Frage zur Vorabentscheidung über die Auslegung von Art. 11 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 an den Gerichtshof der Europäischen Union:

- 19 Nach Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entscheidet der Gerichtshof der Europäischen Union im Wege der Vorabentscheidung über die Auslegung der Handlungen der Organe der Union, wenn er von einem nationalen Gericht darum ersucht wird, das insoweit eine Entscheidung für den Erlass seines Urteils für erforderlich hält.
- 20 Im vorliegenden Fall geht es um die Auslegung einer unionsrechtlichen Vorschrift, wobei eine verbindliche Auslegung erforderlich ist, weil das vorliegende Gericht hinsichtlich des Inhalts der in Art. 11 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 festgelegten Zuständigkeitsregel Zweifel hat, und die Klärung des Auslegungsproblems für die Prüfung der Zuständigkeit dieses nationalen Gerichts erforderlich ist. [Or. 7]
- 21 Im Übrigen dient eine entsprechende Entscheidung des Gerichtshofs außerdem weitergehenden – auch pragmatischen – Zielen: der Bekanntmachung des Umstands, dass die zu prüfende Verordnung auch die nationale (örtliche) Zuständigkeit und nicht nur die internationale Zuständigkeit festlegen kann (da der Gerichtshof sich bisher dahin nicht geäußert hat, ist seine Auffassung unbekannt), und der Verhinderung einer widersprüchlichen Rechtsprechung in diesem Bereich.
- 22 ... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

23 ... [nicht übersetzt]

24 ... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

AUS DIESEN GRÜNDEN

ERGEHT IM NAMEN DES GESETZES

FOLGENDE ENTSCHEIDUNG:

Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt: **[Or. 8]**

Ist Art. 11 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 dahin auszulegen, dass er nur die internationale Zuständigkeit der Mitgliedstaaten [der Europäischen Union] betrifft, oder dahin, dass er auch die nationale (örtliche) Zuständigkeit der Gerichte des Wohnsitzes des durch die Versicherung Begünstigten festlegt?

... [nicht übersetzt] [Verfahrensvorschriften des nationalen Rechts]